99003026058000

Hausbrunnen und kleine Wasserwerke - Überwachung

Heruntergeladen am 13.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_328951/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003026058000
Leistungsbezeichnung I	Hausbrunnen und kleine Wasserwerke - Überwachung
Leistungsbezeichnung II	Hausbrunnen und kleine Wasserwerke - Überwachung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hausbrunnen, Brunnen, Wasserwerk, Wasseranlage, Selbstversorger, § 14 TrinkWV, Trinkwasserverordnung, Wasser, Quelle, Eigenversorgungsanlage, Umweltbundesamt, Kleinanlage, § 37 IfSG, Infektionsschutzgesetz, Trinkwasseruntersuchung, Legionellen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 14](https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/__14.html)
Teaser	
Volltext	Betreiberinnen und Betreiber von Hausbrunnen müssen bestimmte Pflichten beachten. Hausbrunnen werden als „Kleinanlagen zur Eigenversorgung“ bezeichnet, wenn aus Ihnen Trinkwasser zur eigenen Versorgung entnommen wird. Wenn aus dem Hausbrunnen auch Trinkwasser zur gewerblichen oder öffentlichen Nutzung entnommen wird es „dezentrales kleines Wasserwerk“ genannt. Je nachdem wie der Brunnen genutzt wird, müssen Sie regelmäßig das Wasser auf mikrobiologische, chemische und physikalische Parametern untersuchen lassen. Die Probeentnahme muss von einer zugelassenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Eine zugelassene Untersuchungsstelle finden Sie auf der Internetseite des Landesamt für Gesundheit und Soziales (siehe "Weiterführende Informationen"). Kleinanlagen zur Eigenversorgung müssen in der Regel einmal jährlich auf mikrobiologische Parameter untersucht werden. Mindestens alle fünf Jahre muss das Wasser zusätzlich auf chemische und physikalische Parameter untersucht werden. Dezentrale kleine Wasserwerke die weniger als 10 Kubikmeter Wasser pro Tag fördern, müssen üblicherweise jährlich untersuchen. Das Gesundheitsamt kann Abweichungen von der Untersuchungshäufigkeit festlegen. Betreiberinnen und Betreiber von Hausbrunnen

Modul	Sachverhalt
	müssen die gesetzlich geforderten Untersuchungsergebnisse dem Gesundheitsamt unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Das Gesundheitsamt kann von Ihnen Zutritt zur Anlage verlangen, Auskünfte anfordern, Maßnahmen anordnen und Auflagen erteilen.
Erforderliche Unterlagen	• Keine Unterlagen benötigt
Voraussetzungen	• [Die Probeentnahme muss von einer zugelassenen Untersuchungsstelle (Labor) durchgeführt werden.](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/publikationen/trinkwasserhygiene-trinkwasserlandesliste.pdf)
Kosten	Keine: Meldung der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• [Liste der amtlich zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/publikationen/trinkwasserhygiene-trinkwasserlandesliste.pdf) • [Broschüre des Umweltbundesamt: Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen.](https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen) • [Webseite zu Trinkwasseruntersuchungsstellen](https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/gesundheitsschutz/trinkwasserhygiene/trinkwasseruntersuchungsstellen/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Hausbrunnen und kleine Wasserwerke - Überwachung